

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waltershausen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S.446), der §§1,2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.August 1991 (GVBl. S. 285,329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S.889) und der Friedhofssatzung der Stadt Waltershausen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in der Sitzung vom 18.02.2008 folgende Gebührenordnung beschlossen.

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe in Waltershausen und den Ortsteilen Langenhain, Schnepfenthal und Wahlwinkel und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der gültigen Friedhofssatzung der Stadt Waltershausen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### § 5

#### **Gebühren für die Benutzung der Feierhalle**

- (1) Für die Benutzung der Feierhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Nutzungsgebühr Feierhalle Waltershausen	63,00 Euro
---	------------

Für die Benutzung der Feierhalle anlässlich kirchlicher Totengedenktage werden keine Gebühren erhoben.

### § 6

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben, Ausschmücken, Schließen sowie Aufhügeln eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab         |             |
| 1. in einem Reihengrab  | 555,00 Euro |
| 2. in einem Reihengrab auf der „Grünen Wiese“ für Erdbestattung | 548,00 Euro |
| 3. in einem Wahlgrab  |             |
| aa) Erstbestattung  | 555,00 Euro |

bb) jede weitere Bestattung	555,00 Euro
b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren,	
1. in einem Reihengrab	215,00 Euro
2. in einem Familiengrab	
aa) Erstbestattung	215,00 Euro
bb) jede weitere Bestattung	215,00 Euro
c) Bei der Bestattung eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht	
1. in einem Reihengrab	105,00 Euro
2. in einem Familiengrab	
aa) Erstbestattung	105,00 Euro
bb) jede weitere Bestattung	105,00 Euro
(2) Für das Ausheben und Schließen zur Beisetzung einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:	
a) in einer Urnenreihengrabstätte	113,00 Euro
b) in einer Urnenwahlgrabstätte	113,00 Euro
c) in einer Urnengemeinschaftsanlage (Einzelbeisetzung)	113,00 Euro
d) in einer Urnengemeinschaftsanlage (Mehrfachbeisetzung)	73,00 Euro
e) in einer Grabstätte für Erdbestattung	113,00 Euro
(3) Für das Tragen und Ansenken der Urne	39,00 Euro

## § 7

### Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre	480,00 Euro
b) für die Ausgrabung der Leiche einer Person unter 5 Jahren	141,00 Euro
c) für die Ausgrabung einer Aschurne	35,00 Euro
d) für die Ausgrabung einer Aschurne zur Umbettung	60,00 Euro
e) für die Ausgrabung einer Aschurne aus der Urnengemeinschaftsanlage Mehrfachbeisetzung zur Umbettung	355,00 Euro

## § 8

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte/Erdbestattung für die Dauer von 30 Jahren, für die Überlassung eines Urnenreihengrabes/Urnenbestattung für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab/Erdbestattung zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	360,00 Euro
---	-------------

- |   |             |
|---|-------------|
| b) Reihengrab/Erdbestattung zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>über 5 Jahre | 480,00 Euro |
| c) Urnenreihengrab  | 280,00 Euro |
- (2) Für die Bereitstellung eines Begräbnisplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage „Grüne Wiese“ zur Urnenbeisetzung in gemeinschaftlicher anonymer Form einschließlich der Pflege der Anlage durch die Friedhofsverwaltung, werden einmalig folgende Gebühren erhoben:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Urnengemeinschaftsanlage „Grüne Wiese“<br>Mehrfachbeisetzung | 67,00 Euro  |
| d) Urnengemeinschaftsanlage „Grüne Wiese“<br>Einzelbeisetzung   | 153,00 Euro |

### § 9

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte/Erdbestattung für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| a) für eine Grabstelle            | 645,00 Euro |
| b) für jede weitere Grabstelle je | 645,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a) 2-stellig je Grabstelle | 350,00 Euro |
| b) 4-stellig je Grabstelle | 400,00 Euro |
| c) 6-stellig je Grabstelle | 790,00 Euro |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |            |
|--|------------|
| a) bei Wahlgrabstätten/Erdbestattung je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 21,50 Euro |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten 2-stellig je Grab und Jahr der Verlängerung      | 14,00 Euro |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten 4-stellig je Grab und Jahr der Verlängerung      | 16,00 Euro |
| e) bei Urnenwahlgrabstätten 6-stellig je Grab und Jahr der Verlängerung      | 31,60 Euro |

### § 10

#### **Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer gemäß der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und Grabeinfassungen für Reihengräber/Erdbestattung und Wahlgräber/Erdbestattung (erste Stelle) | 118,00 Euro |
| b) für die Beräumung der Wahlgräber/Erdbestattung jede weitere Stelle   | 85,00 Euro  |
| c) für Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und Grabeinfassungen für Kindergräber, Urnenreihengräber, Urnenwahlgräber (bis 4-stellig)           | 80,00 Euro  |
| d) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten und Grabeinfassungen für Urnenwahlgräber 6-stellig  | 203,00 Euro |

### § 11 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) die Ausstellung der Jahreszulassung für Gewerbetreibende  | 156,00 Euro |
| b) die Ausstellung der Tageszulassung für Gewerbetreibende   | 26,00 Euro  |
| c) die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes  | 6,50 Euro   |
| d) die Nachforschung die ersten 30 Minuten   | 13,00 Euro  |
| e) jede weitere angefangene ¼ Stunde erfolgt ein Aufschlag von   | 6,50 Euro   |
| f) die Erteilung oder das Versagen der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen | 52,00 Euro  |

### § 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die bisherige Gebührenordnung vom 14.12.1998 wird außer Kraft gesetzt.

Waltershausen, den 27.03.2008

Brychey  
Bürgermeister

Siegel